



Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde

Information zum Vorhaben

**Schaffung einer Jugendhilfeeinrichtung
für psychisch belastete Kinder am Standort Klotzenmoorstieg**

(Stand: April 2021)

Ausgangssituation

Auf dem Grundstück „Klotzenmoorstieg 2“ wird die Sozialbehörde eine Einrichtung für Kinder speziellem pädagogischen und psychiatrischen Betreuungsbedarf im Alter von 9 – 13 Jahren an den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie errichten. Das Erfordernis, eine entsprechende hochstrukturierte Jugendhilfe-Einrichtung zu realisieren, hat der Senat gegenüber der Bürgerschaft bereits im Rahmen des Psychiatrieberichts dargestellt.¹ Auch bei den parlamentarischen Beratungen über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ist die Notwendigkeit dieser Einrichtung auch von Seiten der Abgeordneten zum Ausdruck gebracht worden.²

Betreiberin der Einrichtung wird der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) sein. Das Gebäude wird von der Sprinkenhof GmbH errichtet und im Rahmen eines Mieter-Vermieter-Modells an den LEB vermietet. Der LEB wird eng in die fachliche und betriebliche Gestaltung eingebunden, ebenso die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -Psychotherapie und -Psychosomatik des UKE.

Zielgruppe

Die Zielgruppe der zukünftigen Einrichtung sind Kinder mit einem Aufnahmealter von 9 bis 13 Jahren. Diese Kinder haben in ihrer Sozialisation bereits viel Leid erfahren und waren vielfach traumatisierenden Situationen ausgesetzt. Die Kinder sind zum Teil ambulant-psychiatrisch behandlungsbedürftig oder kommen aus einem vorhergehenden stationären Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Teilhabe der Kinder am gesellschaftlichen Leben ist aufgrund der Schwere und Manifestierung der Auffälligkeiten stark beeinträchtigt.

Pädagogisch-konzeptioneller Rahmen

Geplant ist ein mehrphasiges Betreuungsmodell. Die erste Phase, die **Aufnahmephase**, ist für die Dauer von bis zu 3 Monaten geplant. Inhalte dieser Phase sind u. a.: Herbeiführen einer Entscheidung durch das Jugendamt über die weiteren Hilfemaßnahmen, ggf. eine weitergehende Diagnostik (psychologische bzw. psychiatrische, sozialpädagogische, medizinische und eine Lernkompetenz-Diagnostik, einschließlich der Abklärung von individuellen Ressourcen),

¹ siehe Drs. 21/16437, S. 166: „Zur Betreuung Jugendlicher im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie planen die zuständigen Behörden gegenwärtig gemeinsam mit einem Träger eine geeignete Einrichtung.“

² siehe 20. Bericht der Aufsichtskommission gemäß § 23 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG), Drs. 21/18657 in Verbindung mit Drs. 21/35

die Abklärung therapeutischer und pädagogischer Bedarfe sowie bei Bedarf Therapiebereitschaft herstellen und Einleitung therapeutischer Maßnahmen.

Voraussetzung hierfür ist eine beschützende Einrichtung, die es je nach Einzelfall und aktueller Situation auch ermöglicht, befristet freiheitsentziehende Maßnahmen durchzuführen, wenn es zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich ist. Für diese Maßnahme ist es Bedingung, dass ein Beschluss nach §1631b BGB vorliegt. Die Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist konzeptionell nur einzelfallbezogen und temporär angedacht. Die Einrichtung als Ganzes arbeitet nicht als gesicherte Einrichtung.

An die erste Phase schließt sich die **Entwicklungsphase** für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren an. In dieser Phase kann das Kind inzwischen auch schon älter als 13 Jahre geworden sein. Hier gilt es, die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes zu trainieren und weiter zu entwickeln. Therapeutische, sozialpädagogische und ärztliche Hilfen greifen hier ineinander.

Die Betreuung wird in der **Verabschiedungsphase** abgeschlossen, in der der Übergang aus der Einrichtung in die geplante Perspektive intensiv vorbereitet und begleitet wird. Insgesamt wird damit von einer Betreuungszeit von bis zu zwei Jahren ausgegangen.

Betrieblich-konzeptioneller Rahmen

Es ist beabsichtigt, drei Gebäude zu errichten: Ein Haupthaus mit der Aufnahmegruppe und dem Bereich Verwaltung sowie zwei Gruppenhäusern, in denen die Anschlussbetreuung erfolgen kann. Die beiden Entwicklungs- und Verabschiedungsgruppen haben jeweils sechs Plätze. In diesen Gruppen erhalten die Kinder schulische, therapeutische sowie alltags- bzw. freizeitpädagogische Angebote.

Rechtlicher Rahmen

Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt bei Vorliegen einer Gefährdung.

Die Fortsetzung der Betreuung in der Einrichtung nach der Aufnahme und dem Aufnahmeverfahren erfolgt auf jugendhilferechtlicher Grundlage im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. § 34 oder 35a SGB VIII.

Weitere Planung und Umsetzung des Vorhabens

Der Grundstückskauf ist im März 2021 erfolgt. Die Information der kommunalen Gremien und der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Bezirksversammlung Hamburg-Nord gem. § 28 BezVG sollen zeitnah erfolgen. Die Sozialbehörde hat für die weitere Planung und Umsetzung eine Projektorganisation eingerichtet, in der auch die Interessen Beteiligter und Dritter einbezogen werden. Nach gegenwärtiger, erster Abschätzung - noch ohne konkrete Angaben zu Bauplanung und -Ausführung, erscheint eine Betriebsaufnahme Ende 2024 möglich. Die erforderlichen Investitionsmittel werden für die Haushalte ab 2022 eingeworben.